

**Benutzungsordnung mit Benutzungsentgeltregelung der Großen Kreisstadt Gaggenau
für das ergänzende Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule
an den Gaggenauer Grundschulen**

Die Arbeit in den Betreuungsgruppen richtet sich nach dieser Benutzungsordnung und den gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufgabe

Das Betreuungsangebot "Verlässliche Grundschule" trägt den Bedürfnissen von Erziehungsberechtigten Rechnung, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen auf eine verlässliche ergänzende Betreuung ihrer Grundschulkinder angewiesen sind. Ein Unterricht, unterrichtsnahe Angebote oder Hausaufgabenbetreuung finden nicht statt.

Träger des Angebots ist die Stadt Gaggenau.

Im Rahmen dieses Betreuungsangebotes werden sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt. Die pädagogische Verantwortung obliegt der Schulleitung.

2. Gruppengröße

Die Mindeststärke einer Betreuungsgruppe beträgt zehn Schülerinnen und Schüler.

Die maximale Gruppenstärke hängt insbesondere von der räumlichen Situation ab und beträgt maximal 25 Schülerinnen und Schüler.

Sollte bei einer die Kapazitäten der einzelnen Gruppen übersteigende Nachfrage keine weitere Gruppe eingerichtet werden können, wird bei der Abteilung Schulen und Betreuung eine Warteliste geführt.

3. Aufnahme

In die Betreuungsgruppe werden Kinder der 1. - 4. Grundschulklassen der jeweiligen Schule aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Können nicht alle Kinder aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme von Kindern der 1. und 2. Klasse bevorzugt. Dies gilt auch für soziale Härtefälle.

Kinder mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen können die Betreuungsgruppe besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuung Rechnung getragen werden kann.

Ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in den jeweiligen Betreuungsgruppen besteht nicht.

Der Anmeldewunsch kann frühestens ein Schuljahr vor Schulbeginn an die Abteilung Schulen und Betreuung der Stadt Gaggenau gerichtet werden. Anmeldestichtag zum darauffolgenden Schuljahr ist der 31. März.

Über die Aufnahme in die Betreuungsgruppe entscheidet die Abteilung Schulen und Betreuung der Stadt Gaggenau.

Die Betreuung beginnt mit Schuljahresbeginn nach den Sommerferien. Bei Schülerinnen und Schülern der ersten Klasse beginnt die Betreuung am ersten Wochentag nach der Einschulung. Sie gilt jeweils für ein Schuljahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, längstens bis zum Übergang auf eine weiterführende Schule.

4. Änderungen des Betreuungsumfangs

Änderungen des Betreuungsumfangs sind auf Wunsch der Sorgeberechtigten mit einer Frist von 14 Tagen zum 30. September und 28. Februar eines Jahres möglich. Der Änderungswunsch ist der Abteilung Schulen und Betreuung schriftlich oder elektronisch per E-Mail (bildung-betreuung@gaggenau.de) mitzuteilen.

Eine Änderung der Betreuungszeiten bleibt dem Träger vorbehalten.

Der Betreuungsumfang kann in Ausnahmefällen außerhalb der Stichtage erhöht werden, sofern ein Betreuungsplatz vorhanden ist. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist nur zu den jeweiligen Stichtagen möglich.

5. Kündigung

Die Sorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.07. kündigen. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei der Stadtverwaltung. Ist eine Wiederbesetzung des freiwerdenden Platzes lückenlos möglich, kann die Kündigung auch früher angenommen werden.

Eine außerordentliche Kündigung der Sorgeberechtigten ist nur bei Schul- oder Wohnortswechsel bzw. bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit eines Elternteiles mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

Die Kündigung ist schriftlich oder elektronisch per E-Mail an die Abteilung Schulen und Betreuung zu richten.

Der Träger des Betreuungsangebotes "Verlässliche Grundschule" kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- wenn das Betreuungsentgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde
- ein unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Betreuungseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
- sofern ein Kind aufgrund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht
- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung
- wenn erhebliche, unüberwindbare Auffassungen zwischen den Sorgeberechtigten und der Betreuungsgruppe über das Betreuungskonzept bestehen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Betreuungszeiten, Anwesenheit

Die Inanspruchnahme der Betreuung ist freiwillig. Das Betreuungspersonal ist dennoch umgehend zu benachrichtigen, wenn das Kind am Besuch der Betreuungsgruppe verhindert ist.

Die Betreuungseinrichtung ist an Schultagen geöffnet. Die Betreuungszeiten sind dem Anmeldeformular und der Anmeldebestätigung zu entnehmen.

Die Betreuungseinrichtung kann vom Träger aus besonderem Anlass oder im Falle von höherer Gewalt geschlossen werden. Eine Aussetzung des Benutzungsentgeltes wird im Einzelfall geregelt. Streiktage sind grundsätzlich von einer Erstattungsregelung ausgenommen.

Außerhalb der Betreuungszeiten wird keine Betreuung gewährleistet. Nach Beendigung der Betreuung werden die Kinder nach Hause geschickt.

7. Aufsicht

Die in der Betreuung tätigen Mitarbeitenden sind während der Betreuungszeit der Betreuungsgruppe für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich und üben innerhalb der zur Betreuung genutzten Räume oder beim gemeinsamen Aufenthalt auf dem Schulhof die Aufsichtspflicht aus. Ihren Anweisungen gilt es Folge zu leisten.

Bei Verhinderung des Betreuungspersonals wird eine bei der Stadt Gaggenau beschäftigte Betreuungskraft als Ersatz eingesetzt.

Die Aufsichtspflicht über das Kind beginnt mit dessen Betreten der Räume der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Räume oder des Aufsichtsbereiches bzw. dem Ende der Betreuungszeit.

Der Träger oder die Schulleitung kann in gravierenden Fällen einen Betreuungsausschluss aus disziplinarischen Gründen (Verstöße gegen die Schulordnung, Störung des Schulfriedens) mit sofortiger Wirkung vollziehen.

8. Versicherung und Haftung

Die Kinder sind nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, auf dem direkten Weg zur und von der Betreuungseinrichtung sowie während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe auch außerhalb des Schulgeländes (Spaziergang, Spiel und dgl.).

Unfälle, die auf dem Wege von und zur Betreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den in der Betreuung Mitarbeitenden unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige und Schadensregulierung fristgerecht eingeleitet werden kann.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von mitgebrachten Gegenständen, der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

9. Regelung bei Krankheitsfällen

Bei ansteckenden Krankheiten gem. Infektionsschutzgesetzes (z.B. Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Läusebefall) dürfen die Kinder die Betreuungseinrichtung nicht besuchen.

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer meldepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz, muss den Mitarbeitenden der Betreuungsgruppe sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch im häuslichen Umfeld - die Betreuungseinrichtung wieder besuchen kann, kann die Vorlage einer Erklärung der Sorgeberechtigten verlangt werden, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Der Nachweis kann auch durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erbracht werden.

Eine Aussetzung des Benutzungsentgeltes ist im Falle einer längeren Erkrankung oder bei einer stationären Behandlung nicht möglich.

10. Verbindlichkeit und Entgelt

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots werden privatrechtliche Entgelte gemäß der Benutzungsentgeltregelung erhoben. Über die Höhe des Benutzungsentgelts fasst der Gemeinderat einen Beschluss. Über die Anpassungen der Benutzungsentgeltregelungen wird im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Gaggenau informiert.

Diese Benutzungsordnung in Verbindung mit der Entgeltregelung in der jeweils gültigen Fassung wird den Sorgeberechtigten bekannt gegeben und gilt mit Unterzeichnung der Anmeldung als verbindlich anerkannt.

Die Entgeltpflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Anmeldezeitpunkt. Das Entgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Es ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Beitragsschuldner ist die Person, die das Kind in der Betreuung angemeldet hat, in der Regel die Sorgeberechtigten. Die Erhebung des Entgelts erfolgt grundsätzlich mittels Lastschrift. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadtkasse Gaggenau ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Die Entgelte basieren auf 11 Monatsentgelten pro Schuljahr.

Das Betreuungsentgelt wird auf Grundlage der in der Anlage zur Benutzungsordnung festgelegten Sätze erhoben. Als Erstkind gilt das Kind einer Familie, das den höchsten Umfang an Betreuung in Anspruch nimmt. Als Zweitkind sowie weitere Kinder gelten alle weiteren Kinder derselben Familie, die zeitgleich ein Betreuungsangebot gemäß dieser Benutzungsordnung nutzen. Als Familie im Sinne dieser Benutzungsordnung gelten die Erziehungsberechtigten mit dem/den Kind/Kindern, mit denen sie in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Eine Geldschuld ist während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen.

Das Entgelt ist auch in vollem Umfang für Monate zu entrichten, in denen das Kind, das Betreuungsangebot wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht besucht hat, sowie in Zeiten der Betriebsunterbrechung aus besonderem Anlass.

11. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und Benutzungsentgeltregelung (Anlage) treten am 01. September 2026 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Benutzungsordnung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Gaggenau, den 18.05.2026

Andreas Paul
Bürgermeister



Anlage:

Benutzungsentgeltregelung der Großen Kreisstadt Gaggenau für das ergänzende Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule an den Gaggenauer Grundschulen

Betreuungsangebot und Entgelte der Verlässlichen Grundschulen ab 01.09.2025

Betreuungsangebot an allen Grundschulen ab 7:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsende bis 14:00 Uhr	Betreuungsentgelt - Erstkind -	Betreuungsentgelt - Zweitkind und weitere Kinder -
Betreuung an fünf Schultagen	98,30 €/Monat	49,10 €/Monat
Betreuung an drei Schultagen	58,90 €/Monat	29,40 €/Monat

jeweils 11 Monatsbeiträge